

## Vollzugsreglement zum Abwasserreglement

vom 10. September 2024

Der Stadtrat erlässt zum Vollzug des Abwasserreglements vom 21. Mai 2015<sup>1</sup> als Reglement:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abwasserreglement.

Zuständigkeiten  
(Art. 50 AwR)

Art. 2

Zuständige Stelle für den Vollzug des Abwasserreglements ist die Abteilung Umwelt im Departement Bau, Umwelt und Verkehr, soweit die Zuständigkeit nicht im Abwasserreglement festgelegt ist.

Soweit sich die Schmutzwassergebühr nach der bezogenen Frischwassermenge bemisst, wird sie durch die zuständigen Wasserversorgungen erhoben.

Über Bewilligungen für Grabarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen entscheidet der Werkhof in der Abteilung Umwelt des Departements Bau, Umwelt und Verkehr.

### II. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Kanäle  
(Art. 9 Abs. 2 AwR)

Art. 3

Öffentliche Kanäle werden ausserhalb des öffentlichen Grundes nur verlegt, wenn es die technischen Gegebenheiten des Kanalnetzes, topographische Verhältnisse oder andere öffentliche Interessen erfordern. Bestand und Unterhalt müssen ausreichend sichergestellt sein.

---

<sup>1</sup> sRS 522.1

### III. Private Abwasseranlagen

Anschluss  
(Art. 11 AwR)

Art. 4

Die Abteilung Umwelt entscheidet aufgrund der generellen Entwässerungsplanung, an welcher Stelle eine private Abwasseranlage an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.

Neue Leitungen, die mehreren Grundstücken dienen, dürfen nicht unter Gebäuden liegen.

Technische Massnahmen  
(Art. 12 und Art. 14 AwR)

Art. 5

Die Grundeigentümerschaft hat geeignete technische Massnahmen zu treffen, welche die Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen, die dosierte Ableitung besonderen Abwassers, die Vorbehandlung stark verschmutzten Abwassers oder die Vermeidung von Schäden an öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zum Ziel haben.

Schadlose Ableitung  
(Art. 13 AwR)

Art. 6

Bei bestehenden Anlagen kann auf Kosten der Grundeigentümerschaft der Nachweis der schadlosen Ableitung des Abwassers verlangt werden.

Bewilligungen  
(Art. 19 AwR)

Art. 7

Mit der Erstellung privater Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

Ausführungspläne  
(Art. 21 AwR)

Art. 8

Der Ausführungsplan ist spätestens 30 Tage nach Abnahme der Anlagen einzureichen.

Er hat sämtliche Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit Angaben zum verwendeten Material, zur Nennweite und zur Höhenkote in Metern über Meer zu enthalten. Lage und Verlauf der Abwasser- und Entwässerungsleitungen sind wahrheitsgetreu wiederzugeben.

### IV. Finanzierung

#### 1. Beiträge

Gebäudebeitrag  
(Art. 26 Abs. 1 AwR)

Art. 9

Wird auf dem Grundstück ein weiteres Gebäude an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, so wird dafür der ordentliche Gebäudebeitrag erhoben.

Energiefördermassnahmen  
(Art. 26 Abs. 3 AwR) Art. 10  
Als abzugsberechtigte Kosten für Energiefördermassnahmen gelten thermische Sonnenkollektoranlagen und Solarstromanlagen nach Abzug allfälliger Förderbeiträge Dritter.

Ersatzbauten  
(Art. 28 AwR) Art. 11  
Wird im Brandfall oder infolge Abbruch ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag nach dem Wertvermehrungsprinzip in Art. 27 AwR festgesetzt, jedoch ohne Anrechnung des Freibetrags.

Reduktionsfaktor Beiträge  
(Art. 31 Abs. 2, lit. c AwR) Art. 12  
Für die einzelnen Wasserarten wird folgender Verschmutzungsfaktor festgelegt:

- Dachwasser in l/s x Verschmutzungsfaktor 2 = x Punkte
- Platzwasser in l/s x Verschmutzungsfaktor 6 = y Punkte
- Schmutzwasser in l/s x Verschmutzungsfaktor 100 = z Punkte

Der Reduktionsfaktor entspricht dem prozentualen Anteil der Punkte des Dachwassers gemessen an der Gesamtpunktzahl aller Wasserarten.

## 2. Gebühren

Reduktionsfaktor Schmutzwassergebühr  
(Art. 35 Abs. 2 AwR) Art. 13  
Die Herabsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt gemäss folgender Abstufung:

- a) Weniger als 20%: keine Reduktion
- b) 20 - 39%: 20% Reduktion
- c) 40 - 59%: 40% Reduktion
- d) 60 - 79%: 60% Reduktion
- e) Mehr als 80%: 80% Reduktion

Herabsetzung  
Entwässerungsgebühr  
Sachliche Voraussetzungen  
(Art. 40 Abs. 1 AwR) Art. 14  
Als Versickerungsbauwerke gemäss lit. a) gelten

- a) humusierete Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen,
- b) Versickerungsschacht mit Versickerungsgalerie und Versickerungsbrunnen, die ein Stauvolumen eines Starkregens sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Als Retentionsanlage gemäss lit. b) gelten Anlagen und Bauwerke, die zu einer Abflussdämpfung führen und einen Abflussbeiwert von 0,4 und tiefer haben.

Reduktionsfaktor  
Entwässerungsgebühr  
(Art. 40 Abs. 2 AwR)

Art. 15

Der Reduktionsfaktor entspricht dem prozentualen Anteil der Dachfläche, von welchem das anfallende Dachwasser gemäss Art. 40 Abs. 1 AwR abgeleitet wird, gemessen an der Gesamtfläche aller Gebäudedachflächen.

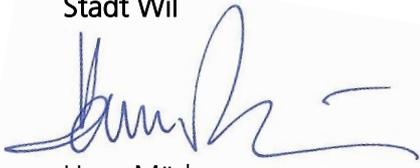
**V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

Art. 16

Das Reglement wird auf 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



Janine Rutz  
Stadtschreiberin